

Kommentar

zu den Änderungen der HVI vom 1. Januar 2017

Auf den 1. Januar 2017 treten folgende Änderungen im Hilfsmittelbereich in Kraft:

- einheitliche Verwendung des Begriffs „Höchstbetrag“ (Ziffern 1.03, 5.06, 5.07.3, 7.01*, 11.04, 14.03, 14.04, 15.02, 15.05, 15.06)
- Präzisierungen bei den Abspielgeräten für Tonträger sowie den Sturzhelmen (Ziffern 11.04, 11.05* und 15.08)

zum Anhang, Liste der Hilfsmittel:

zu den Ziffern 1.03, 5.06, 5.07.3, 7.01*, 11.04, 14.03, 14.04, 15.02, 15.05, 15.06

Anpassungen des korrekten Begriffs „Höchstbetrag“ bei den Hilfsmitteln, für welche diese Vergütungsart gemäss Art. 21^{quater} Abs. 1 lit. c. IVG gilt. Es wurde nämlich festgestellt, dass die Bezeichnung im Anhang zur HVI nicht einheitlich gewählt wurde, teilweise wurden die Begriffe „Höchstbeitrag“ oder „Höchstvergütungsbetrag“ verwendet. Bei der Vergütungsart „Höchstbetrag“ handelt es sich um betragsmässig festgesetzte Limiten im Rahmen einer vollständigen Kostenübernahme, nicht jedoch um (ledigliche) Beiträge an ein Hilfsmittel.

Es gibt nach wie vor Ziffern, bei denen der Begriff „Beitrag“ gewählt wird, da es sich dabei nicht um die Vergütungsart Höchstbetrag handelt. Beispielsweise ist dies der Fall bei den Amortisationsbeiträgen an Automobile oder dem Beitrag an die Futter- und Tierarztkosten für Blindenführhunde. Hier leistet die IV immer denselben Beitrag, es handelt sich also nicht um eine Limite. Bei diesen Ziffern erfolgt keine Änderung.

Bei den im Betreff aufgelisteten Ziffern wird die bisherige Bezeichnung mit dem korrekten Begriff gemäss Art. 21^{quater} Abs. 1 lit. c. „Höchstbetrag“ ersetzt. Zudem wurde bei allen betroffenen Ziffern das Wording in Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer vereinheitlicht (z.B. inklusive anstelle inkl.).

Bei der Ziffer 14.03 (Elektrobetten) wird zudem präzisiert, dass der Höchstbetrag inkl. MWST zu verstehen ist.

zu Ziffern 11.04, 11.05*

Die Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte AG (SBS) führt seit einiger Zeit keine Depotstelle für Abspielgeräte für Tonträger mehr. Die Geräte werden deshalb nicht mehr leihweise sondern nur noch zu Eigentum abgegeben.

Die tiefen, aber konstanten Zahlen belegen, dass diese Spezialgeräte weiterhin nachgefragt werden.

zu Ziffer 15.08

Das Hilfsmittel „Sturzhelm“ bezweckt die Gewährleistung der selbständigen Fortbewegung einer invaliden Person, die aus medizinischer Sicht aufgrund einer erhöhten Gefahr von durch Stürze verursachten Kopfverletzungen auf einen solchen angewiesen ist. Eine Beschränkung des Anspruchs auf Epileptiker und Hämophile – und damit der Ausschluss aller anderen sturzgefährdeten invaliden Personen von der Hilfsmittelversorgung – wurde bei einer Überprüfung als zu einschränkend beurteilt. Die Ziffer soll deshalb auf andere Krankheiten ausgeweitet werden, die zu einem deutlich erhöhten Risiko für Kopfverletzung durch Stürze führen.

Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre (2010-2015) wurden 116 Helme pro Jahr zugesprochen, welche jährliche Kosten von knapp 60'000 Franken verursachten. Die Kosten pro Helm belaufen sich auf ca. 500 Franken (Range zwischen 220 bis 1'000 Franken im Maximum). Es ist davon auszugehen, dass durch diese Öffnung minimale Mehrkosten entstehen.